



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-345823/2024-4

Graz, am 18.11.2024

Ggst.: Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung, Voller Geflügel  
GmbH, St. Stefan im Rosental, UVP-Feststellungsverfahren,  
UVP-Feststellungsbescheid

**Voller Geflügel GmbH  
Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 14. Oktober 2024 der Voller Geflügel GmbH mit dem Sitz in Sankt Stefan im Rosental (FN 303656 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Voller Geflügel GmbH „Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 4) **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

## **Kosten**

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Voller Geflügel GmbH mit dem Sitz in Sankt Stefan im Rosental (FN 303656 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBI. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
8 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 49,60

**Gesamtsumme:** € **63,10**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 14. Oktober 2024  
11 x € 3,90 € 42,90 für die Beilagen 1 bis 4

**Gesamtsumme:** € **57,20**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 14. Oktober 2024 hat die Voller Geflügel GmbH mit dem Sitz in Sankt Stefan im Rosental (FN 303656 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Voller Geflügel GmbH „Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental als Baubehörde vom 20. März 2001, Zahl: 630/2000-1987, (Beilage 1)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als Behörde nach dem Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz vom 17. Juli 2018, GZ: BHSO-63667/2015-11, (Beilage 2)
- Luftbild des Vorhabens (Beilage 3)
- Änderungsplan Hühnermaststall vom 28. März 2007 (Beilage 4)

**II.** Nach Mitteilung der Baubehörde (Schreiben vom 13. August 2024, GZ: 276008/2024-3) sind die erforderlichen baurechtlichen Bewilligungen für den bestehenden Betrieb vorhanden.

**III.** Die Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark hat zum Vorhandensein der erforderlichen Bewilligungen für den bestehenden Betrieb wie folgt Stellung genommen (Schreiben vom 29. August 2024, GZ: 276008/2024-6):

*„In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. August 2024, in welchem Sie um Stellungnahme ersuchen, ob hinsichtlich des bestehenden Betriebes der Voller Geflügel GmbH & Co KG am Standort in Dollrath 15, 8083 St. Stefan im Rosental, alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind.*

*Unter einem wird das Schreiben der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 2. August 2024 übersandt, aus welchem zusammengefasst hervorgeht, dass bei der Marktgemeinde ein Bauansuchen der Voller Geflügel GmbH & Co KG eingebracht wurde, wonach die Abluftkamine am Stall 30 und 40 erhöht, die Tierstückzahl für Mastgeflügel in den Ställen 30, 40 und 50 reduziert und hinsichtlich des Stalles 20 eine Nutzungsänderung auf ‚landwirtschaftliche Lagerfläche‘ erfolgen soll.*

*Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 17. Juli 2018 zu GZ: BHSO-63667/2015-11 wurde festgestellt, dass es sich, unter anderem beim Hühnerstall 20 und dem Hühnerstall 50 um eine genehmigte Anlage im Sinne des 2. Abschnittes des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetzes handelt. Hinsichtlich der Ställe 30 und 40 wurde festgehalten, dass es sich bei diesen um einen Teil der IPPC-Anlage handelt. Da die baurechtliche Bewilligung der Ställe 30 und 40 nicht vor dem 1. November 2003 erfolgte, handelt es sich um keine ‚Altanlage‘, weswegen es sich bei den Ställen 30 und 40 auch nicht um eine genehmigte IPPC-Anlage handelt.*

*Anschließend wurde von der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark am 11. Juni 2021 zu GZ: BHSO-63667/2015-36 ein Maßnahmenbescheid erlassen, wonach die darin ersichtlichen Maßnahmen bis spätestens 30. Juni 2024 durchzuführen sind, damit die IPPC-Anlage den Anforderungen des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetzes entspricht. Diese Frist wurde auf Grund des Fristerstreckungsantrages der Voller Geflügel GmbH & Co KG vom 29. Februar 2024 bescheidmäßig auf 31. Dezember 2024 erstreckt.*

*Die Voller Geflügel GmbH & Co KG wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 23. April 2024 aufgefordert, bis 13. Mai 2024 einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung gemäß § 3 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz samt Projektunterlagen für die Hühnerställe 30 und 40 bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark einzubringen.*

*Am 13. Mai 2024 erfolgte ein Ortsaugenschein bei der IPPC-Anlage der Voller Geflügel GmbH & Co KG am Standort Dollrath 15, 8083 St. Stefan im Rosental. Hierbei wurde vereinbart, dass bis spätestens 30. Juni 2024 ein Feststellungsantrag nach dem UVP-G bei der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Ställe 30 und 40 eingebracht werde.*

*Zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines waren die Ställe 30 und 40 nicht belegt und wurde von der Geschäftsführerin Bettina Voller auch glaubwürdig angegeben, dass eine Belegung der Ställe erst nach vollständigem Vorliegen sämtlicher Genehmigungen erfolge.*

*Zusammengefasst bedeutet dies, dass es sich bei den im Bauverfahren gestellten Antrag verfahrensgegenständlichen Ställen 20 und 50 um nach § 15 Abs. 1 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz bewilligte Teile der IPPC-Anlage handelt. Hinsichtlich der Ställe 30 und 40 wurde festgestellt, dass es sich um Teile der IPPC-Anlage handelt, eine entsprechende Bewilligung nach dem Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz liegt hinsichtlich der Ställe 30 und 40 nicht vor.“*

**IV.** Mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**V.** Die Umweltanwältin hat am 5. November 2024 wie folgt Stellung genommen:

*„Die Voller Geflügel GmbH betreibt am Standort Dollrath 15 eine Mastgeflügelhaltung mit einem bewilligten Tierbestand von 126.170 Masthühnern in insgesamt 4 Stallungen. Nunmehr ist geplant, den Tierbestand auf insgesamt 128.190 zu erhöhen. Die geplante Änderung betrifft die Ställe 30/40, welche zwar rechtskräftig für einen Tierbestand von insgesamt 48.190 Masthühnern bewilligt wurden, aber tatsächlich nicht in der bewilligten Form errichtet wurden. Anstatt des genehmigten Stallgebäudes 30/40 sollen die (in der Natur bereits bestehenden) Stallgebäude 30 mit 28.000 Stück und Stallgebäude 40 mit 38.000 Stück Masthühnern bewilligt werden. Tatsächlich erhöht sich der Bestand durch das Änderungsvorhaben um 2.020 Tiere.*

*§ 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 bestimmt, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges I angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie C und E, weshalb der Schwellenwert der Z 43 b des Anhanges I zum UVP-G mit 42.500 Mastgeflügelplätzen einschlägig ist. Das gegenständliche Änderungsvorhaben erreicht den Schwellenwert lediglich zu 4,75%, weshalb aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Voller Geflügel GmbH mit dem Sitz in Sankt Stefan im Rosental (FN 303656 d des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) führt im Gemeindegebiet von St. Stefan im Rosental auf den Gst. Nr. 1122, .84/2 und 1041, je KG 62312 Krottendorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastgeflügelhaltung.

Der Betrieb besteht aus den Stallgebäuden 20, 30, 40 und 50 und ist nach Angabe der Baubehörde baurechtlich bewilligt.

Das Stallgebäude 20 stellt einen rechtmäßigen Bestand nach § 40 Abs. 1 Stmk. BauG dar.

Für das Stallgebäude 50 liegen folgende rechtskräftige Baubewilligungen vor:

- Baubewilligung vom 8. Jänner 1973, Zahl 2.214/1972
- Baubewilligung vom 23. Juni 1980, Zahl 4.935/1980
- Baubewilligung vom 9. April 1987, Zahl 9.750/1986

Für die Stallgebäude 30 und 40 liegen folgende rechtskräftige Baubewilligungen vor:

- Baubewilligung vom 20. März 2001, Zahl 630/2000-1987
- Baubewilligung vom 1. Juni 2007, Zahl: 269/2007-1987/1 (Genehmigung der Ausführungsänderung)

Der (baurechtlich) legalisierte Tierbestand stellt sich nach Angabe der Baubehörde wie folgt dar:

Stall 20:	20.980 Mastgeflügelplätze
Stall 30/40:	70.000 Mastgeflügelplätze
Stall 50:	<u>48.190 Mastgeflügelplätze</u>
	139.170 Mastgeflügelplätze

Gemäß der Stellungnahme der Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark (vgl. Punkt A) III.) handelt es sich bei den Ställen 20, 30, 40 und 50 um eine IPPC-Anlage. Die Ställe 20 und 50 sind nach § 15 Abs. 1 Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz bewilligte Teile der IPPC-Anlage. Für die Ställe 30 und 40 liegt keine Bewilligung nach dem Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz vor. Rechtsgrundlage ist der Feststellungsbescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 17. Juli 2018, Zahl: BHSO-63667/2015-11.

**II.** Die Projektwerberin plant folgende Änderungen des Tierbestandes:

- Stall 20: von 20.980 Mastgeflügelplätzen auf 14.000 Mastgeflügelplätze
- Stall 30/40: von 70.000 Mastgeflügelplätzen auf 66.000 Mastgeflügelplätze
- Stall 50: keine Änderung

**III.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Akt der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der GZ: 276008/2024 (OZ 3, 5 und 6).

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Die verfahrensgegenständlichen Ställe 20, 30, 40 und 50 stehen sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang (vgl. Beilagen 1 bis 4). Es handelt sich somit um ein einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000.

**III.** § 3a UVP-G 2000 lautet:

**§ 3a.** (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer

Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

**IV.** In weiterer Folge ist zu prüfen, ob es sich um ein Neuvorhaben oder ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

„Der Änderungstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegens sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung des bestehenden Vorhabens zu werten (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 22. Oktober 2008, GZ: 2007/06/0066, zum Erfordernis des Vorliegens von rechtskräftigen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben Folgendes aus: „Wenn der Gesetzgeber aber von einer bestehenden Anlage in dieser Bestimmung ausgeht, kann damit nur eine entsprechend rechtskräftig bewilligte bestehende Anlage gemeint sein. Zutreffend hat die belangte Behörde die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Vorhaben im Sinne des § 3a leg cit. nur dann als rechtskräftig genehmigt angesehen werden kann, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung nach diesem Gesetz erfolgt ist bzw. alle materiengesetzlichen Bewilligungen für das Vorhaben, das geändert werden soll, vorliegen, sodass die Umsetzung des Vorhabens zulässig wäre. Der Verwaltungsgerichtshof teilt auch die Ansicht der belangten Behörde, dass von einer rechtskräftig genehmigten bestehenden Anlage schon dann gesprochen werden kann, wenn es sich um ein rechtskräftig genehmigtes (im dargelegten Sinn), wenn auch noch nicht durchgeführtes Vorhaben handelt.“

.....

Es handelt sich im vorliegenden Fall daher nicht um eine Änderung eines Golfplatzes, sondern um ein neues Vorhaben.“

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegen nicht alle erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen vor. Für die Ställe 30 und 40 ist keine rechtskräftige Bewilligung nach dem Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz vorhanden (vgl. den Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 17. Juli 2018, GZ: BHSO-63667/2015-11 (Beilage 2) sowie die Stellungnahme der mitwirkenden Behörde nach dem Stmk. IPPC-Anlagen Gesetz unter Punkt A) III.). Im Sinne der in den vorstehenden Absätzen zitierten Rechtsprechung des VwGH ist das antragsgegenständliche Vorhaben daher als Neuvorhaben zu bewerten und nicht nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

V. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:  48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze  65 000 Mastgeflügelplätze  2 500 Mastschweineplätze  700 Sauenplätze  500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmegebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:  40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze  42500 Mastgeflügelplätze  1400 Mastschweineplätze  450 Sauenplätze  300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</p>
------	--	---	---

			<p>Betreffend lit. a und b gilt:  Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
--	--	--	---

**VI.** Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst folgende (neue) Mastgeflügelplätze:

- 28.000 Mastgeflügelplätze im Stall 30
- 38.000 Mastgeflügelplätze im Stall 40
- 66.000 Mastgeflügelplätze

Zudem ist die Reduktion der Platzzahlen im Stall 20 von 20.980 Mastgeflügelplätzen auf 14.000 Mastgeflügelplätze projektgegenständlich. Ein Abzug der aufgelassenen Mastgeflügelplätze von den neu hinzukommenden Mastgeflügelplätzen ist nicht zulässig, da es keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und/oder des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend Neuvorhaben gibt. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen (vgl. BVwG vom 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1; BVwG 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1; BVwG 08.02.2024, GZ: W1098 2266199-1/19E) bezieht sich ausschließlich auf Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000.

**VII.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Projektgegenständlich ist die Errichtung von 66.000 Mastgeflügelplätzen. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen wird überschritten.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

**Dr. Katharina Kanz**  
(elektronisch gefertigt)